

für die Mord oder Folter selbstverständlicher Bestandteil staatlichen Handelns ist. Die Art und Weise, wie der Rechtsstaat der Herausforderung durch Gruppen seiner eigenen Bürger begegnet, und vor allem die Antwort auf die Frage, ob und inwieweit die politisch Handelnden gewillt sind, Bedingungen zu schaffen, die den Gewalttätern Grundlage und Rückhalt entziehen, werden künftig wichtige Anhaltspunkte für die Bewertung der deutschen Menschenrechtspolitik liefern.

Redaktion □

Rechtsfragen

IGH: Tibesti-Gebirge bleibt tschadisch – Umfangreiche Gebietsansprüche Libyens zurückgewiesen – Auslegung gültiger Verträge führt zu eindeutigem Ergebnis (9)

Den in den letzten Jahren von ihm besetzt gehaltenen (mutmaßlich mit Uran- und Erdölvorkommen ausgestatteten) Aouzou-Streifen muß Libyen räumen, um dem am 3. Februar 1994 ergangenen Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) im *Fall betreffend die territoriale Streitigkeit (Libysch-Arabische Dschamahirija / Tschad)* nachzukommen. Vor dem Gericht hatte Tripolis allerdings nicht nur diesen parallel zu seiner Südgrenze in einer Tiefe von 100 und mehr Kilometern in das Hoheitsgebiet Tschads hineinreichenden Streifen, der auch einen Teil des Tibesti-Gebirges einschließt, beansprucht, sondern praktisch die gesamte nördliche Hälfte des Nachbarlandes reklamiert.

I. Die Klage war von beiden Staaten im Wege einseitiger Notifikation eines Kompromisses, der in dem zwischen beiden Staaten 1989 in Algerien abgeschlossenen Abkommen über die Beilegung der Grenzstreitigkeit enthalten war, erhoben worden; am 31. August 1990 durch Libyen in englischer Sprache und am 3. September 1990 durch Tschad in französischer. Mit Schreiben vom 28. September teilte Tschad dem IGH mit, daß seines Erachtens die Klagen deckungsgleich seien. Daraufhin verfügte der IGH durch Beschluß vom 26. Oktober 1990 nach Rücksprache mit den Parteien, die Streitigkeit als im Wege eines Kompromisses eingereicht zu behandeln. Nach den Artikeln 44 und 45 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs spielt die Erhebung der Klage durch einseitiges Vorgehen beziehungsweise durch Einreichung eines Kompromisses eine Rolle bei der Festsetzung der Fristen für die Vorlage der Schriftsätze, die im letzteren Fall gleichzeitig und nicht, wie bei einseitiger Klageerhebung, nacheinander erfolgt.

Gestützt war die Zuständigkeit des IGH auf ein »Rahmenabkommen zur Regelung der Grenzstreitigkeit«, das beide Staaten am 31. August 1989 in Algerien abgeschlossen hatten. Tschad hatte zusätzlich die Zuständigkeit des IGH auf Art. 8 des französisch-libyschen Vertrages über Freundschaft und gute Nachbarschaft vom 10. August 1955 gestützt, zugleich aber betont, daß wesentliche Grundlage der Zuständigkeit das Abkommen von Algier sei.

Der Sache nach war der IGH aufgefordert, über die Grenzlinie zwischen dem Gebiet Tschads

und Libyens in Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien anwendbaren Völkerrecht zu entscheiden. Dabei ging Libyen davon aus, daß überhaupt keine Grenzlinie zwischen beiden Staaten bestehe, so daß es Aufgabe des IGH sei, eine solche festzusetzen, während Tschad die Auffassung vertrat, daß eine Grenzlinie bestehe und daß der IGH nur feststellen solle, welches diese Linie ist, daß er also, anders als es Libyen sah, kein Gebiet zu- oder verteilen sollte. Tschad berief sich dabei auf den oben erwähnten Vertrag über Freundschaft und gute Nachbarschaft, den Frankreich und Libyen am 10. August 1955 abgeschlossen hatten, beziehungsweise subsidiär auf französische Titel (»effectivités«) aus der Zeit der französischen Kolonialherrschaft über Tschad, die entweder als solche oder in Verbindung mit dem Vertrag zu sehen seien. Libyen hingegen berief sich allein auf Rechte und Titel aus der Zeit vor der Unabhängigkeit, nämlich solche der Urbevölkerung, der arabischen Senussi-Bruderschaft, des Osmanischen Reichs sowie Italiens und Libyens selbst.

Die heutige Republik Tschad war bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs durch Protektoratsverträge Frankreich nach und nach gänzlich unterworfen worden und gehörte ab 1910 zu Französisch-Äquatorialafrika. 1930 erhielt Tschad seine endgültigen Grenzen durch die Übernahme des Tibesti, der bis dahin zur Kolonie Niger gehört hatte. Ab 1946 war Tschad Teil der Französischen Union und verblieb auch nach seiner Unabhängigkeit 1960 in der Französischen Gemeinschaft. Grenzkonflikte mit Libyen hatte es mehrfach gegeben, zum Teil im Zusammenhang mit der Unterstützung der gegen die von Südtschadern dominierte Regierung kämpfende Nationale Befreiungsfront Tschads (FROLINAT) durch Libyen. Erst 1979 gelang es, eine Koalitionsregierung unter Beteiligung aller wesentlichen Parteien, insbesondere der FROLINAT, zu erreichen; weitere Machtkämpfe folgten. Die FROLINAT hat ihre Zusammenarbeit mit Tripolis inzwischen aufgekündigt.

Auch Libyens Geschichte ist wechselvoll. Lange Zeit gehörte es zum Osmanischen Reich; zu Beginn dieses Jahrhunderts erlangte die Senussi-Bruderschaft großen Einfluß. Nach dem italienisch-türkischen Krieg 1911/12 erhielt Italien, gegen den Widerstand der Senussi, das gesamte heutige Libyen. Im Ersten Weltkrieg aber gelang es dem Orden, die Italiener vollständig zu vertreiben, die ihrerseits den Sieg über die Senussi erst zwischen 1922 und 1931 unter den Faschisten errangen. Dennoch erlosch der Widerstand der Senussi niemals völlig. Nach dem Zweiten Weltkrieg fiel ein Teil des heutigen Libyens (Cyrenaica und Tripolitanien) unter britische, der andere (Fessan) unter französische Besatzung. Die Unabhängigkeit erlangte Libyen erst Ende 1951 in Form einer konstitutionellen Monarchie unter dem Oberhaupt der Senussi – in Vollzug der Resolutionen 289A(IV) und 387(V) der UN-Generalversammlung; der Übergang zur Unabhängigkeit war vom Libyen-Rat der Vereinten Nationen und vom UN-Kommissar in Libyen, Adrian Pelt, begleitet worden. Seit dem Militärputsch von 1969 betreibt das Land eine Politik der Arabisierung. 1970 wurden alle Italiener ausgewiesen und alle großen Unternehmen verstaatlicht.

Daß bei diesen zahlreichen Wechseln der Herrschaftsmacht Fragen über den Verlauf der Grenzen auftreten, ist naheliegend und unter den im Laufe der Entkolonisierung entstandenen Staaten Afrikas kein Einzelfall. Diese Sachlage bringt in der Regel große Schwierigkeiten bei der Grenzziehung mit sich, sofern nicht bereits eine vertragliche Festlegung der Grenzen vorhanden war, die auch für die unabhängig gewordenen Staaten verbindlich ist.

II. Der IGH ging daher bei der Prüfung der Streitigkeit von der Frage nach einem Vertrag über die Festlegung der Grenzen aus. Von den zahlreichen im Lauf der wechselvollen Geschichte Tschads und Libyens abgeschlossenen Verträgen über Grenzfragen war nach Auffassung des IGH der Vertrag von 1955 als Ausgangspunkt für die Lösung der Grenzstreitigkeit anzusehen, was auch beide Parteien anerkannt hatten. Obwohl Tschad nicht Partei dieses Vertrages war, hatte Libyen sich nicht gegen die Heranziehung des Vertrages durch Tschad gewandt, soweit es um Bestimmungen bezüglich der Grenzen Tschads ging. Diese Fragen sind in Art. 3 des Vertrages und in einem Anhang zum Vertrag geregelt, der, ebenso wie die vier beigegebenen Konventionen und die restlichen sieben Anhänge, integraler Bestandteil des Vertrages ist.

Der IGH prüfte zunächst diese Vorschriften, um festzustellen, ob sie bereits eine Grenzregelung enthalten, denn in diesem Falle wäre damit bereits die Streitfrage geklärt.

Art. 3 des Vertrages bestimmt grundsätzlich, daß die Grenzen Libyens mit Bezug auf Tunesien, Algerien, Französisch-Westafrika und Französisch-Äquatorialafrika sich aus den zum Zeitpunkt der Gründung des Vereinigten Königreichs Libyen geltenden internationalen Instrumenten ergeben. Welche dies sind, wird in Anhang 1 zum Vertrag angeführt. Der Gerichtshof legte diesen Artikel nach den in Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention niedergelegten Regeln des Gewohnheitsrechts aus, das insbesondere vom Text des Vertrages ausgeht. Artikel 3 des Vertrages von 1955 bestimmt, daß die Parteien anerkennen, daß die »Grenzen ... diejenigen sind, die in internationalen Instrumenten enthalten sind«. Der Begriff »anerkennen« (recognize) weist nach Ansicht des IGH auf die Übernahme einer rechtlichen Verpflichtung hin, nämlich rechtliche Folgerungen aus dem Bestehen einer Grenze zu ziehen, sie zu beachten und darauf zu verzichten, ihr Bestehen zu bestreiten. Im vorliegenden Fall heißt das, daß die vollständigen Grenzen, wie sie aus den in Anhang 1 genannten Abkommen hervorgehen, anerkannt sind und kein Bereich der Grenzen ungeregelt ist. Der IGH mußte demnach nur noch den genauen Inhalt der Verpflichtung bestimmen.

Grenzen können, so der Ausgangspunkt der Überlegungen des IGH, von den direkt betroffenen Staaten frei bestimmt werden, so daß die Verpflichtung in Art. 3 des Vertrages, die in den Abkommen in Anhang 1 geregelten Grenzen anzuerkennen, bedeutet, daß sämtliche Grenzen Libyens sich aus diesen Abkommen ergeben. Jede andere Auslegung wäre unvereinbar mit dem Wortlaut von Art. 3. Der Einwand Libyens, daß einige der in Anhang 1 genannten Abkommen zum erheblichen Zeit-

punkt nicht mehr in Kraft waren, wies der IGH mit Blick auf den klaren Wortlaut von Art. 3 zurück, der nämlich Bezug nimmt auf die im Zeitpunkt des Entstehens Libyens »in Kraft stehenden« internationalen Instrumente, »wie sie in Anhang I aufgeführt sind«. Damit war für den IGH klar, daß die Parteien des Vertrages alle dort aufgeführten Abkommen als in Kraft befindlich betrachteten, da jede andere Auslegung dem grundlegenden Prinzip der Effektivität der Verträge widersprechen würde. Diese Auslegung wurde nach Meinung des IGH ebenfalls durch die Präambel des Vertrages gestützt sowie die weiteren Bestimmungen des Vertrages und insbesondere das Abkommen über gute Nachbarschaft zwischen Frankreich und Libyen, das etwa zur gleichen Zeit wie der Vertrag abgeschlossen worden war.

III. Damit war der Gerichtshof zu dem Ergebnis gekommen, daß die Parteien ihre gemeinsame Grenze in dem Vertrag von 1955 geregelt hatten, so daß seine verbleibende Aufgabe die genaue Beschreibung der Grenze zwischen Tschad und Libyen auf der Grundlage der in Anhang I des Vertrages genannten internationalen Instrumente war.

Im Bereich östlich des 16. Längengrades war die Grenze durch eine französisch-britische Erklärung von 1899 definiert. Diese Bestimmung ließ allerdings Raum für unterschiedliche Auslegung, wurde jedoch konkretisiert durch eine Karte, die Frankreich kurz danach veröffentlichte und die bestätigt wurde durch eine Konvention vom 8. September 1919, die in Ergänzung der Erklärung von 1899 zwischen Frankreich und Großbritannien abgeschlossen wurde. Diese Konvention stellt, so der IGH, seither die korrekte und verbindliche Auslegung der Erklärung von 1899 dar und ist auf der Grundlage des Vertrages von 1955 für Libyen bindend.

Westlich des 16. Längengrades verläuft die Grenze nach den Angaben eines französisch-italienischen Abkommens vom 1. November 1902, das auf eine Karte verweist. Trotz einiger Unklarheiten konnte der IGH die auf dieser Karte angegebene Grenze bestätigen, so daß der Verlauf der Grenze dem entspricht, den Tschad in seinem Antrag als Grenze zugrundegelegt hatte. Der Gerichtshof prüfte abschließend diesen auf dem Vertrag von 1955 beruhenden Grenzverlauf anhand der späteren Praxis der Parteien, die aber auch die Feststellungen des IGH nur bestätigt; insbesondere die Haltung Tschads war in allen Angelegenheiten mit Bezug auf die Grenze vor internationalen Gremien immer gleichbleibend gewesen. Daher stellte der IGH fest, daß die auf der Grundlage des Vertrages von 1955 bestimmte Grenze eine endgültige Regelung darstellt, unabhängig davon, daß der Vertrag selbst nur für einen Zeitraum von zwanzig Jahren geschlossen worden war und ab dann einseitig kündbar war. Die Grenzlinie war vom Bestand des Vertrages unabhängig, und jede andere Auffassung würde dem Prinzip der Stabilität der Grenzen widersprechen.

Der einzige Richter, der das Urteil nicht trägt, ist der von Libyen benannte brasilianische Ad-hoc-Richter José Sette-Camara. Er vertritt die Meinung, daß es keine vertragliche Grenzregelung gibt, abgesehen von der in einer französisch-italienischen Vereinbarung von 1935 (Laval-Mus-

solini-Abkommen) niedergelegten Grenze, die jedoch nicht verbindlich wurde, da der Vertrag niemals ratifiziert worden ist. Alle in Anhang I des Vertrages von 1955 genannten Verträge sind nach Auffassung Sette-Camaras keine Grenzregelungen, so daß als Kompromißlösung eine Grenze ähnlich der von 1935 hätte bestimmt werden sollen oder eine Linie wie die auf einer Karte der Organisation der Afrikanischen Einheit 1988 im Anhang zum Bericht ihres Unterausschusses über den Streit zwischen Libyen und Tschad niedergelegte Linie, die auf eine Teilung des Tibesti-Gebirges hinausgelaufen wäre.

IV. Im Unterschied zu anderen Fällen der Grenzziehung zwischen afrikanischen Staaten, insbesondere zum Fall der Streitigkeit zwischen

Burkina Faso und Mali (vgl. VN 1/1987 S. 32f.), war im vorliegenden Fall ein Vertrag vorhanden, der die Grenzfragen umfassend und rechtlich unangreifbar regelte, so daß dem Gericht die schwierigen Fragen der Feststellung des Grenzverlaufs nach der Doktrin des »uti possidetis« (wonach die Staatsgrenzen entkolonisierter Staaten den ehemaligen kolonialen Verwaltungsgrenzen folgen) unter Würdigung der verschiedensten Rechtstitel und sonstigen Ansprüche aus der Zeit vor und nach der Kolonisierung erspart blieben.

Wie allgemein in Streitigkeiten über Grenzen, seien es See- oder Landgrenzen, ist davon auszugehen, daß auch in diesem Fall die Entscheidung des IGH zur endgültigen Beilegung des Streits führt.

Karin Oellers-Frahm □

